

# BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Gemeinderatsfraktion Tett nang  
Schillerstr. 14  
88069 Tett nang  
Telefax: (0 75 42) 5 24 13  
E-Mail: Fraktion@Gruene-Tett nang.de  
www.gruene-tett nang.de



B.90/D.GRÜNEN, Fraktion, Schillerstraße 14, 88069 Tett nang

Stadtverwaltung Tett nang			
Eing. 08. Dez. 2014			
St & M	TD	Fin	J & B
BBV	P & O	BS	P & B

An die  
Stadt Tett nang  
Herrn BM Bruno Walter  
Montfortplatz 7  
88069 Tett nang

Tett nang, 03.12.2014

## Antrag: Sprachliche Gleichstellung der Satzung

Antragstellerin: Die Fraktion ‚Bündnis 90 / Die Grünen‘ des Gemeinderates Tett nang

1. Die Stadtverwaltung Tett nang wird beauftragt, den Text der Geschäftsordnung des Gemeinderates Tett nang dahingehend zu verändern, dass eine sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleistet ist.
2. Die Stadtverwaltung Tett nang wird beauftragt, in Tischvorlagen zu den Sitzungen des Gemeinderates, in Vordrucken der Stadtverwaltung, sowie im dienstlichen Schriftverkehr die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern anzuwenden.

## Begründung

Der baden-württembergische Landtag hat am 5. Oktober 2005 das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Gesetze (Chancengleichheitsgesetz) beschlossen. In § 23 wird verdeutlicht, dass es auch zu den Aufgaben der Kommunen gehört, den Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach Artikel 3 Abs. 2 GG durchzusetzen und entsprechende Strukturen zu schaffen, die der Gleichstellung verpflichtet sind.

*Auszug § 23 (1): „Die Gemeinden und die Landkreise stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Aufgaben der Frauenförderung wahrgenommen werden und Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen berücksichtigt sowie inhaltlich und fachlich begleitet wird.“*  
[www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de)

Für unser Gemeinderatsgremium mit 5 Stadträtinnen und 18 Stadträten kann die sprachliche Gleichstellung, als ein ‚Mosaikstein‘ unter anderen, Symbolkraft entwickeln und eine Haltung zeigen, die in die Richtung des Weges zu einer geschlechtergerechten Teilhabe von Frauen und Männern in politischen Gremien weist.

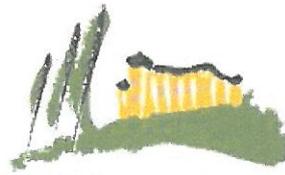
## Anlage

1. Auszugsweise überarbeiteter Textvorschlag der Satzung

Für die Antragsteller  
Andrea Rehm, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen







## Stadt TETTANANG

# Geschäftsordnung

vom 23. April 1980

mit Änderung vom 03.07.1991 und xxx 2014.

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581) hat der Gemeinderat am 23.04.1980, 03.07.1991 und am XXX 2014 folgende Geschäftsordnung vereinbart:

### Anmerkung:

In der Geschäftsordnung des Gemeinderates sind Gesetzestexte der Gemeindeordnung (GemO) wiederholt, soweit sie für das Verständnis notwendig sind. Die zugehörigen Paragraphen der GemO werden jeweils kursiv am Ende der Paragraphen angegeben.

## Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§1 Zusammensetzung des Gemeinderates.....	3
§2 Mitgliedervereinigungen.....	3
II. Rechte und Pflichten der Stadträte <b>und Stadträtinnen</b> und der zur Beratung zugezogenen Einwohner <b>und Einwohnerinnen</b> und Sachverständigen .....	3
§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht und Fragestunde der Stadträte <b>und Stadträtinnen</b> .....	4
§ 5 Amtsführung .....	5
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit .....	5

§ 7 Vertretungsverbot .....	5
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit .....	6
III. Sitzungen des Gemeinderates.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 10 Verhandlungsgegenstände .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 11 Sitzordnung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 12 Einberufung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 14 Beratungsunterlagen.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 17 Verhandlungsablauf,.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 19 Redeordnung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 20 Sachanträge.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 21 Geschäftsordnungsanträge .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 23 Abstimmung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 24 Wahlen .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 26 Persönliche Erklärungen.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 27 Fragestunde.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 28 Anhörung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
IV. Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 29 Schriftliches Verfahren.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 30 Offenlegung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
V. Niederschrift .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 31 Inhalt der Niederschrift .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 32 Führung der Niederschrift .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 33 Anerkennung der Niederschrift.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
VII. Schlussbestimmung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

§ 36 Inkrafttreten .....**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

## I. Allgemeinde Bestimmungen

### §1 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin, als Vorsitzendem/er und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträten). Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates führen die Bezeichnung Stadtrat, bzw. Stadträtin.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin führt seine Stellvertretung i.S. des § 48 GemO den Vorsitz.

-§§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO-

### §2 Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Stadträte und Stadträtinnen können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des oder der Vorsitzenden und seiner Stellvertretung sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister, bzw. der Bürgermeisterin mit.
- (3) Stadträte und Stadträtinnen, die auf Grund ihrer Anzahl keine Fraktion bilden können, dürfen mit einer bestehenden Fraktion eine Zählgemeinschaft eingehen.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen und Zählgemeinschaften entsprechend.

## II. Rechte und Pflichten der Stadträte und Stadträtinnen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Einwohnerinnen und Sachverständigen

### § 3 Rechtsstellung der Stadträte und Stadträtinnen

- (1) Die Stadträte und Stadträtinnen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte und Stadträtinnen in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

- (3) Die Stadträte **und Stadträtinnen** entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

-§§32 Abs. 1 bis 3 GemO-

#### § 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht und Fragestunde der Stadträte

- (1) Ein Viertel der Stadträte **und Stadträtinnen** kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister **bzw. die Bürgermeisterin** den Gemeinderat unterrichtet und **dass** diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller **bzw. Antragstellerinnen** vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat **bzw. jede Stadträtin** kann an den/**die** Bürgermeister/**in** schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen.
- (3) Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind grundsätzlich nur innerhalb des Tagesordnungspunktes „Mitteilungen und Anfragen“ zu stellen. Dieser Tagesordnungspunkt wird auf maximal eine halbe Stunden (Alternativ: 15 Minuten) begrenzt. Bei mündlichen Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können, legt der Bürgermeister **bzw. die Bürgermeisterin** die Art der Erledigung fest.
- (4) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates vom Bürgermeister **bzw. der Bürgermeisterin** mündliche beantwortet werden.
- (5) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt (Grundsatz).
- (6) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach §§ 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten-

-§24 Abs. 3 bis 5 GemO-

## § 5 Amtsführung

Die Stadträte und Stadträtinnen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner und Einwohnerinnen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der/die Vorsitzende oder ein/e von ihm Beauftragte/r unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Sie ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

-§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO-

## § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte und Stadträtinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und Stadträtinnen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner und Einwohnerinnen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach §9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Stadträte und Stadträtinnen dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

-§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO-

## § 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträte und Stadträtinnen dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein/e dem Gemeinderat angehörende/r Rechtsvertreter/in ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner **und Einwohnerinnen** finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister **bzw. die Bürgermeisterin**.

- § 17 Abs. 3 GemO -

### **§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Stadtrat **bzw. eine Stadträtin** oder ein/e zur Beratung zugezogene/r Einwohner/in darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm/ihr selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten oder dem/der Lebenspartner/in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
  2. einem/einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem/einer durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
  3. einem/einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
  4. einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn **der Stadtrat bzw. die Stadträtin** oder **der/die** zur Beratung zugezogene Einwohner/in
1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat **bzw. die Stadträtin** oder **der/die** Einwohner/in deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.
  2. oder
    - a) dessen Ehegatten,
    - b) dessen Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
    - c) dessen Verwandte ersten Grades (Kinder oder Eltern),  
Gesellschafter **bzw. Gesellschafterin** einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist **der Stadtrat bzw. die Stadträtin** oder **der/die** zur Beratung zugezogene Einwoh-

ner/*in* als Vertreter/*in* der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde  
Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot.

.....

Auszug aus der Geschäftsordnung mit sprachli-  
cher Veränderung als Beispiel für einen Text mit  
sprachlicher Gleichstellung